

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister



• HANSESTADT GARDELEGEN • Postfach 11 41 • 39631 Gardelegen •
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Robert Krüger
Postfach 11 01 45
06015 Halle

Amt	Ordnungsamt
Gebäude	Rudolf-Breitscheid-Straße 3
Raum	014
Auskunft erteilt	Frau Wille
Telefon	03907 /716-140
E-Mail	ordnungsamt@gardelegen.info
Aktenzeichen	32.82

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.02.2011

Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung in der Hansestadt Gardelegen hier: Landtagswahl am 20.03.2011

Sehr geehrter Herr Krüger,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 24.02.2011 erhalten Sie gemäß § 5 i. V. m. § 5a der 1. Ergänzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Gardelegen (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2001 sowie dem Runderlaß des MI und MLV vom 09.01.2007 (MBI. LSA Nr. 3/2007) zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt die Erlaubnis zum Anbringen von

9 Plakatträgern im Stadtgebiet(Kernstadt) der Hansestadt Gardelegen

unter den folgenden Bedingungen:

1. Eine Werbung mit **Plakatträgern** hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen vormontierten Werbeträgern zu erfolgen.

Bitte unbedingt beachten:

Die Werbeträger für Kleinplakate sind an Straßenlampenmasten angebracht und besitzen Befestigungshaken zum Einhängen der Plakatträger. Die Kleinplakatträger sollten vorsorglich mit Kabelbindern oder ummanteltem Draht gesichert werden, um ein Herabfallen bei Wind und somit Störungen in der Öffentlichkeit zu verhindern. Die Plakatträger sollten aus leichtem, reißfestem Material beschaffen sein und dürfen die Größe A 1 nicht überschreiten.

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister



• HANSESTADT GARDELEGEN • Postfach 11 41 • 39631 Gardelegen •

- 2. In den Ortsteilen der Hansestadt Gardelegen kann die Plakatierung an den vorhandenen Lichtmasten vorgenommen werden, da keine vormontierten Werbeträger vorhanden sind.**
3. Die Erlaubnis wird für den Zeitraum vom **24.02. – 20.03.11** befristet. Das Entfernen der Werbeflächen hat bis spätestens drei Tage nach der Wahl rückstandslos zu erfolgen.
4. Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenverkehrsbehörde erforderlich Genehmigungen bzw. Zustimmungen.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis berührt im Einzelfall nicht ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
6. Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der Straßenverkehrsordnung) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO). Eine Behinderung des Straßenverkehrs ist in jedem Fall unzulässig, auch der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden.
7. Mit Inanspruchnahme dieser Erlaubnis oder der Aufstellung der Werbeflächen ohne oder ohne wirksame Erlaubnis ist die Hansestadt Gardelegen ohne weitere Anhörung berechtigt, bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften und Nichtbefolgen der Sondernutzungserlaubnis oder der Nichtbeachtung der hier aufgeführten Bedingungen die verbotswidrig angebrachte Werbung unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers/ Antragstellers zu entfernen und zu entsorgen oder durch einen Dritten entfernen und entsorgen zu lassen.
8. Für Schäden, die der Hansestadt Gardelegen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen haftet der Sondernutzungsnehmer. Weiterhin stellt der Sondernutzungsnehmer die Hansestadt Gardelegen von etwaigen Ansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des kommunalen Grundstückes und der öffentlichen beantragten Verkehrsfläche entstehen, frei.

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister



• HANSESTADT GARDELEGEN • Postfach 11 41 • 39631 Gardelegen •

Die Prüfung, ob der Zustand des beantragten Grundstückes oder der beantragten Verkehrsfläche oder der Einrichtung dem Zweck der Sondernutzung entspricht, obliegt dem Sondernutzungsnehmer.

Hinweis:

1. Gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gardelegen ist zu beachten, das erforderliche Genehmigungen bzw. Zustimmungen der Straßenverkehrsbehörde von der Erteilung der Straßensondernutzungserlaubnis unberührt bleiben.
2. Eine Inanspruchnahme der Sondernutzung ohne oder eine nicht wirksame Sondernutzungserlaubnis ist bußgeldbewährt.
3. Satzungen der Hansestadt Gardelegen sind Online unter www.gardelegen.info verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Wille